



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 207.

Leipzig, Mittwoch den 6. September 1916.

83. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Urheberrechtseintragsrolle.

Leipzig.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 502. Die Firma Drei Masken Verlag G. m. b. H. in Berlin meldet an, daß Fräulein Berta Thiersch, geboren am 14. Juni 1888 in München, Urheberin des im Jahre 1916 unter dem Titel

Lanzelot und Elaine,  
Musikdrama in 4 Aufzügen,  
Dichtung von Walter Bergh,  
Musik von Walter Courvoisier,

in ihrem Verlage pseudonym erschienenen Werkes sei.

Tag der Anmeldung: 20. Juli 1916.

Leipzig, am 24. August 1916.

Der Rat der Stadt Leipzig  
als Kurator der Eintragsrolle.  
Dr. Dittrich.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207 vom 2. September 1916.)

### Noch einmal der § 21 des Verlagsgesetzes und der Steuerzuschlag.

Von Dr. Walter de Gruyter.

Die beiden Gutachten der Herren Dr. Hillig und Dr. Orth, die der Vorstand des Börsenvereins der letzten Hauptversammlung in dieser Sache vorgelegt hat, sind nach meinem Urteil so schlüssig und erschöpfend, daß mir eine nochmalige zusammenhängende Erörterung trotz der beiden zwischenzeitlichen neuen Äußerungen in Nr. 160 und 197 des Börsenblattes entbehrlich erscheint. Wohl aber halte ich es für unerlässlich, auf die Fehlerquellen hinzuweisen, an denen die rechtskritische Untersuchung von Herrn Prager reich ist, und deren auch die mehr rechtsphilosophische Prüfung von Herrn Dr. Elster nicht ganz ermangelt.

Zu solchem Ende stelle ich zunächst die verschiedenen in Betracht kommenden Bestimmungen und Begründungen zusammen.

1. § 21 des Verlagsgesetzes:

»Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechnete Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers«.

2. Dieser Paragraph hatte (als § 23) in dem Entwurfe des Verlagsgesetzes die nachstehende Fassung:

»Die Bestimmung des Preises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht dem Verleger zu. Er darf den Preis ermäßigen, aber nicht ohne Zustimmung des Verfassers erhöhen. Hängt die dem Verfasser gebührende Vergütung von der Höhe des Preises ab, so darf der Preis nur im Einverständnis mit dem Verfasser bestimmt oder geändert werden«.

3. In den »Erläuterungen« zu diesem Paragraph des Entwurfs heißt es in Absatz 3:

»Dagegen soll, entsprechend der bestehenden Übung, zu einer Erhöhung des Preises die Zustimmung des Verfassers erforderlich sein. Eine Beschränkung des Verlegers nach dieser Richtung ist schon

deshalb unerlässlich, weil er anderen Falles durch einseitige Erhöhung des Preises das dem Verfasser in § 28 des Entwurfs eingeräumte Recht, die Bestände des Werkes aufzukaufen, vereiteln könnte«.

4. In der Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel vom 30. April 1893 wird in § 16 bestimmt:

»Dem Verleger steht die Festsetzung und, unter Benachrichtigung des Verfassers, die nachträgliche Ermäßigung des Ladenpreises zu.«

5. Der § 3, 3 der Satzungen des Börsenvereins heißt:

»Insbesondere haben alle Mitglieder die Pflicht, unter Beobachtung der obenerwähnten Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten«.

6. § 4 der buchhändlerischen Verkehrsordnung besagt in seinem Beginn:

»Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind«.

7. Die buchhändlerische Verkaufsordnung bestimmt in § 5, 1:

»Beim Verkauf neuer Bücher an das Publikum ist der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis einzuhalten«.

Eindeutiger und klarer und freier von allen begrifflichen Zweifeln als die Bestimmung im Schlußsatz des § 21 des Verlagsgesetzes kann eine Gesetzesbestimmung in Sinn und Wort kaum sein; und so begründet es sich auch leicht, daß sie, wie Herr Prager feststellen zu können meint, zu einer gerichtlichen Entscheidung bisher noch nicht geführt habe. Woran er dann wohlgemut den Schluß knüpft:

»Siegen keine Entscheidungen vor, so sind alle Äußerungen über die Tragweite des Paragraphen rein persönliche, die man ebensogut anerkennen wie ablehnen kann«.

Ich will Herrn Prager nicht mit der Frage necken, ob er die Erkennbarkeit des Sinnes einer jeden Gesetzesbestimmung, etwa auch den des § 192 BGB., mit solchem Vorbehalt umgibt. Aber ich wage zu behaupten, daß dieses Stück seiner Beweisführung weit abseits vom Wege des natürlichen Denkens liegt, und daß es mir nicht besonnen erscheint, wenn er darauf die Aufforderung aufbaut, es darauf ankommen zu lassen und die bisher unangetastete Willensmeinung jenes Paragraphen in ihr Gegenteil zu verkehren. Mir scheint das Fehlen von Judikatur über diese Bestimmung dafür zu sprechen, daß sie unterschiedliche Rechtsanschauungen selbst in der Praxis gar nicht hat aufkommen lassen, weil sie kein Deuteln zuläßt, und weil sie einen Zustand bestätigte, der (vgl. hierüber unter 4) in der Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel schon lange eingebürgert war.

Ist es entschuldbar, daß Herrn Prager dies letztere entgangen ist, so läßt sich das gleiche an einem anderen Punkte seiner Beweisführung leider nicht sagen. Er fragt,

»aus welchem Grunde das Gesetz dem Verleger die Ermäßigung des Ladenpreises gestattet, nicht aber die Erhöhung?«, und er antwortet darauf,

»daß die Erhöhung des Ladenpreises lediglich, wie die Motive dies deutlich aussprechen, deshalb an die Genehmigung des Verfassers geknüpft worden war, damit die Wohltat des § 26 B.G. nicht durch eine ungerechtfertigte Erhöhung des Ladenpreises unwirksam gemacht werde« . . . . . »Dieses gerade will der § 21 verhindern, nichts weiter«.